



## Vereinsatzung – Commit to Partnership e.V.

---

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Commit to Partnership“, in der Kurzform „Commit“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Namenszusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist München.

### § 2 Ziele, Aufgaben und Tätigkeitsbereich

1. Commit engagiert sich im Bereich der globalen Bildungsarbeit und thematisiert Strukturen globaler Ungerechtigkeit, die durch das alltägliche Verhalten der Menschen – bewusst und unbewusst – reproduziert werden. Der Verein setzt sich zum Ziel, zu globaler Gerechtigkeit durch freiwilliges Engagement im eigenen nahen Umfeld beizutragen. Der Weg hin zu einer gerechteren Welt führt über eine Einstellungs- und Verhaltensänderung der Menschen in den Ländern des globalen Nordens. Commit schafft ein Bewusstsein für die asymmetrischen Beziehungen zwischen globalem Norden und Süden und will jede\_n Einzelne\_n dazu motivieren, das persönliche Umfeld aktiv mitzugestalten.
2. Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung globaler Bildungsarbeit i.S.d. der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 (2) Nr. 7 AO), der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 (2) Nr. 13 AO), sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 (2) Nr. 25 AO).
3. Um dieses Ziel und damit den Satzungszweck zu verwirklichen, setzt der Verein auf ein breites Spektrum von Aufgaben. Hierzu zählen:
  - Projekte des Globalen Lernens an deutschen Schulen
  - Öffentlichkeitsarbeit, Informationsstände und öffentliche Veranstaltungen, die sich mit der Thematik der globalen Bildungsarbeit auseinandersetzen
  - Seminare, Workshops und Fortbildungen im Sinne der Vereinsziele.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Steuerbegünstigung

1. Mit seiner Ausrichtung auf die Förderung globaler Bildungsarbeit i.S.d. § 52 (2) Nr. 7, 13 und 25 AO, verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **§ 4 Mitglieder**

### a) Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und andere Vereine werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
4. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

### b) Mitgliedsbeitrag und Kündigung der Mitgliedschaft

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch den Vorstand festgelegt wird. Er dient zur Finanzierung der zentralen Verwaltungsaufgaben und der Projekte des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann in Textform (§126b BGB) beim Schatzmeister zum 1. Januar eines Jahres gekündigt werden und wird sofort gültig. Nach dieser Frist verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr. Der Mitgliedsbeitrag muss erneut und in voller Höhe entrichtet werden. Bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.

### c) Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod, vorzeitigen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Ein vorzeitiger Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird sofort wirksam.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen und Grundsätze des Vereins handelt.
4. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds oder Fördermitglieds kann von jedem anderen Mitglied beim Vorstand gestellt werden. Das betroffene Mitglied muss hierüber mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung unterrichtet werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 7, Abs. d, Ziffer 2).
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Fördermitglieder**

### a) Eintritt

1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Bei nicht voll geschäftsfähigen Fördermitgliedern ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages teilt der Vorstand dem Antragsteller dies schriftlich mit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung mitzuteilen.
5. Fördermitglieder genießen nicht die Rechte der Mitglieder (§4). Sie können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sie haben aber kein Stimmrecht.



#### b) Fördermitgliedsbeitrag und Kündigung der Fördermitgliedschaft

1. Es wird ein jährlicher Fördermitgliedsbeitrag erhoben. Er dient zur Finanzierung der zentralen Verwaltungsaufgaben des Vereins und Vereinstätigkeit im Sinne des §3.
2. Die Fördermitgliedschaft kann schriftlich beim Schatzmeister zum 1. Januar eines Jahres gekündigt werden und wird sofort gültig. Nach dieser Frist verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr. Der Fördermitgliedsbeitrag muss erneut und in voller Höhe entrichtet werden. Bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.

#### c) Ende der Fördermitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft endet außerdem durch Tod, vorzeitigen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Ein vorzeitiger Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird sofort wirksam.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Fördermitglied die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen und Grundsätze des Vereins handelt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Fördermitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (nach § 7)
2. Der Vorstand (nach § 8)
3. Das Komitee (nach § 9)

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

a) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins im Sinne des § 4 des Vereins einschließlich des Vorstands und des Komitees; jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

#### b) Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal pro Jahr, sowie binnen sechs Wochen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds.
2. Eine der Versammlungen wird vom Vorstand zur Jahreshauptversammlung erklärt.
3. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist allen Mitgliedern mitzuteilen. Für jede andere Versammlung gilt eine Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Kontaktadresse.
4. Die Einberufung jeder Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung, d.h. die Tagesordnung, bezeichnen.
5. Gemäß § 37 Abs. 1 BGB (Berufung auf Verlangen einer Minderheit) kann ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen. Diese muss anschließend binnen vier Wochen einberufen werden.

#### c) Aufgaben



1. Die Mitgliederversammlung dient der Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Vereins und zur Kommunikation zwischen Vorstand und den weiteren Mitgliedern. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
3. Der Vorstand informiert auf der Mitgliederversammlung über alle wichtigen von ihm getroffenen oder anstehenden Entscheidungen.
4. Stimmt die Mitgliederversammlung in einer Angelegenheit nicht mit dem Vorstand überein, so kann durch den Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder eine unverzügliche Abstimmung über den fraglichen Punkt veranlasst werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann den kompletten Vorstand oder das Komitee oder einzelne Mitglieder daraus vorzeitig abberufen und Mitglieder ausschließen.
6. Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahres-abrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
7. Der Vorstand und das Komitee werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

#### d) Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Für den Ausschluss eines Mitglieds, die Abberufung des Vorstands oder Komitees und Satzungsänderungen sind die Stimmen von 2/3 der Anwesenden notwendig.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Alle anderen Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.
6. Die Form der Abstimmung wird durch die Leitung der Versammlung festgelegt. Auf Antrag eines Viertels der Anwesenden muss die Abstimmung geheim erfolgen.

### **§ 8 Vereinsvorstand**

#### a) Allgemeines

1. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass Rechtsgeschäfte bis max. 2000 Euro von zwei Vorstandsmitgliedern entschieden werden sollen. Ab einer Höhe von 2000 Euro soll der Vorstand einstimmig zustimmen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt gegebenenfalls über diesen Zeitraum hinaus bis zur Neuwahl im Amt, höchstens jedoch weitere zwei Monate.
4. Finden sich nicht ausreichend Mitglieder zur Besetzung der Vorstandsämter, können die Vorstandsposten zusammengelegt und von einem Mitglied ausgefüllt werden.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
6. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein normales Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend in das freigewordene Amt einsetzen. Findet sich kein geeignetes Mitglied, können die Aufgaben zunächst von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. Die nächste Versammlung muss spätestens sechs Wochen

später einberufen werden, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

7. Der Vorstand verwaltet und organisiert den Verein, beruft Mitgliederversammlungen nach § 7 ein und führt deren Beschlüsse aus. Er muss entsprechend der Grundsätze des Vereins handeln, ohne den Einspruch der Mitgliederversammlung sind seine Entscheidungen jedoch für alle Mitglieder bindend.

8. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung über alle wichtigen getroffenen und anstehenden Entscheidungen unterrichten.

9. Der Vorstand berät sich mindestens alle vier Wochen. Während der Sitzung kann der Vorsitzende die Sitzungsleitung an jedes andere Vorstandsmitglied abgeben.

10. Jedes Vorstandsmitglied muss den übrigen Vorstand über die Angelegenheiten seines jeweiligen Zuständigkeitsbereichs kontinuierlich unterrichten. In Zweifelsfällen entscheidet die einfache Mehrheit in einer Abstimmung der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

11. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen, eine

1. Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand
2. angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes
3. die steuerfreie Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG

gezahlt wird.

#### b) Beschreibung der Vorstandsämter

1. Der Vereinsvorstand (§ 26 BGB ) besteht aus dem/der...

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister\_in
- Geschäftsführer\_in (Schriftführer\_in)

2. Der / die Vorsitzende und die Stellvertretung sind für den möglichst reibungslosen Ablauf der Vereinsarbeit verantwortlich. Sie treffen administrative Entscheidungen und erfüllen repräsentative Aufgaben in der Öffentlichkeit. Sie sollen außerdem sicherstellen, dass die Vereinstätigkeiten satzungsmäßig sind und dem Verein nicht schaden oder seinen Interessen entgegenlaufen.

3. Der / die Schatzmeister\_in verwaltet die Finanzen, inklusive der Mitgliedsbeiträge, ist für die Buchhaltung des Vereins zuständig und muss zur Jahreshauptversammlung eine Jahresabrechnung vorlegen.

4. Der / die Geschäftsführer\_in ist der erste Ansprechpartner für jegliche Anfragen von außen. Er / sie verwaltet die Mitglieder und das Archiv des Vereins.

5. Jedes Vorstandsmitglied soll jedem Treffen des Vorstands beiwohnen und im Verhinderungsfall den Vorsitzenden / die Vorsitzende informieren.

#### § 9 Komitee

1. Die Aufgabe des Komitees ist die Beratung und Unterstützung des Vorstands. Seine Mitglieder müssen dem Vorstand Rechenschaft ablegen.

2. Der Vorstand befindet jährlich über die notwendigen Komiteeämter (wie z.B. für Spendensammlung, Mitgliedertraining oder Öffentlichkeitsarbeit) und schlägt diese auf der Jahreshauptversammlung vor. Anschließend werden sie durch Wahl der Versammlung für ein Jahr besetzt.

## **§ 10 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Ein anwesendes Vereinsmitglied wird dafür zum Schriftführer bestimmt.
2. Die Niederschrift soll Ort, Zeit und die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder enthalten.
3. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Leitende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 11 Auslandsprojekte**

Im Rahmen der Vereinsarbeit können Auslandsprojekte organisiert werden.

1. Entsprechend der Zielsetzung des Vereins sollen Auslandsprojekte in erster Linie dem interkulturellen Austausch dienen und dazu beitragen, Sichtweisen auf globale Zusammenhänge von Menschen aus unterschiedlichen Weltregionen zusammenzuführen.
2. Commit grenzt sich von der Idee der Entwicklungszusammenarbeit ab und unterstützt keine Projekte, die unmittelbar die Bearbeitung sozialer oder politischer Probleme im Ausland zum Gegenstand haben.
3. Jedes volljährige Mitglied kann an den Projekten des Vereins teilnehmen.
4. Vor der Teilnahme an einem Projekt muss das Mitglied eine schriftliche Erklärung unterzeichnen, in der es den Grundsätzen der Projektarbeit des Vereins zustimmt und seinen Haftungsanspruch gegenüber dem Verein während der Teilnahme beschränkt.
5. Kein Mitglied darf eine finanzielle oder anderweitige Vergütung für jegliche im Rahmen des Projekts geleistete Arbeit annehmen.

## **§ 12 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen und Fördermitgliedsbeiträgen (entsprechend der Geschäftsordnung), freiwilligen Zuwendungen und Spenden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Deckung der zentralen Verwaltungskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Schatzmeister ordnungsgemäß Buch zu führen und dies durch Rechnungen zu belegen. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Personen vorzunehmen, die nicht dem Vorstand angehören.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 13 Auflösung**

1. Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 7, Abs. d, Ziffer 4 aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für eine Verwendung zur Förderung der globalen Bildungsarbeit i.S.d. § 52 (2) Nr. 7, 13 und 25 AO.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

<b>Errichtet am</b>	<b>24.11.2003</b>
<b>Geändert in der Mitgliederversammlung vom</b>	<b>15.12.2004</b>
<b>Geändert in der Mitgliederversammlung vom</b>	<b>30.06.2008</b>
<b>Geändert in der Mitgliederversammlung vom</b>	<b>09.07.2012</b>
<b>Geändert in der Mitgliederversammlung vom</b>	<b>12.01.2022</b>
<b>Geändert in der Jahreshauptversammlung vom</b>	<b>02.12.2023</b>

